



Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes



Rundschreiben LEX-Nr. 80/2020

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

16.12.2020

Sc

Weinrecht

C. Schwörer

Corona-Pandemie:

Neue Lockdown-Phase ab heute – Weinverkauf ab Hof bleibt möglich, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit wird verboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund eines starken Anstiegs der Corona-Infektionen in Deutschland hatten sich Bund und Länder am vergangenen Sonntag auf einen „harten Lockdown“ geeinigt, der bereits heute begonnen hat. Bundeskanzlerin Merkel erklärte, es bestehe „dringender Handlungsbedarf“, das Gesundheitssystem sei „sehr stark belastet“. Bayerns Ministerpräsident Söder warnte, Corona sei „außer Kontrolle geraten“, man dürfe daher jetzt „keine halben Sachen mehr machen“. Über das weitere Vorgehen soll erst bei einem weiteren Bund-Länder-Spitzenreffen am 5. Januar 2021 entschieden werden.

Diesem Beschluss zufolge wird der Einzelhandel bis zum 10. Januar 2021 geschlossen, Getränkemärkte und Lieferdienste sind hiervon jedoch wie bereits im Frühjahr ausgenommen.

Die Kontaktbeschränkungen über die Feiertage werden verschärft. Anders als ursprünglich geplant, gibt es für Silvester und Neujahr keine Lockerungen mehr. Stattdessen gilt dann bundesweit ein striktes Versammlungsverbot zum Jahreswechsel. Erstmals tritt bundesweit ein Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit in Kraft. Dieses gilt ab heute bis 10. Januar 2021. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet. Hintergrund seien die zu beobachtenden Menschenansammlungen auf Plätzen und das „Glühwein-Hopping“, so Söder.

Die Bundesländer haben hierzu einzelne Corona-Verordnungen veröffentlicht, in denen umfassende Lockdown-Regelungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens bis zunächst 10. Januar 2021 festgeschrieben sind.

Auf der Grundlage von Informationen aus diesen Corona-Verordnungen und von Informationen, die wir von den regionalen Weinbauverbänden und Ministerien erhalten haben,

haben wir (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einen kleinen Überblick zur Situation des Weinverkaufs ab Hof/Öffnung von Vinotheken, Probierausschank zusammengestellt. Internet-Links führen zu den Einzelverordnungen der Länder. Auslegungshilfen werden teilweise noch im Nachgang erwartet.

Baden-Württemberg

Weinverkauf ab Hof gestattet, Vinotheken dürfen öffnen, Probeausschank vorab ist untersagt.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern

Vinotheken und Weinverkaufsräume unter den aus dem Frühjahr 2020 bekannten Vorgaben für den Lebensmitteleinzelhandel dürfen weiter öffnen. Die Verkostung von Wein und anderen Produkten ist jedoch nicht möglich.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist verboten.

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-737/>

Hessen

Vinotheken ohne gaststättenrechtliche Genehmigung und der ab Hof Verkauf fallen unter § 3 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen. Hier darf weiterhin der Verkauf stattfinden. Es wird empfohlen, einen Probierausschank zu unterlassen.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist ganztägig verboten.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/gvbl_nr_63.pdf

Rheinland-Pfalz

In Sachen Weinverkauf, Verkostung und Beherbergung bleibt es bei den bisherigen strengen Regelungen: Beherbergungstrieb, also auch Gästehäuser oder Ferienwohnungen in Weingütern, bleiben für die touristische Nutzung geschlossen.

Das Gleiche gilt für Gaststätten, Straußwirtschaften, Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen. Weinproben sind nicht erlaubt. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind aber weiterhin möglich.

D.h. Weinverkauf ab Hof gestattet, Vinotheken dürfen öffnen, Probierausschank vorab ist untersagt.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt. Der Alkoholausschank im Straßenverkauf ist untersagt.

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/14_CoBeLVO.pdf

Saale-Unstrut (Thüringen / Sachsen-Anhalt / Brandenburg)

Weinverkauf ab Hof ist erlaubt, Vinotheken dürfen öffnen, aber kein Probierausschank erlaubt.

Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8922>

[https://coronavirus.sachsen-](https://coronavirus.sachsen-an-)
[an-](https://coronavirus.sachsen-an-)

[halt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/9_VO_unterschrieben.pdf](https://coronavirus.sachsen-an-)

<https://corona.thueringen.de/verordnungen#c20856>

Sachsen

Geschlossen wurden Einkaufszentren, Einzelhandel sowie Ladengeschäfte mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Online-Angebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt sind u.a. Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste (Detaillierte Informationen liegen uns nicht vor).

Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit sind verboten.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8419>

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße



RA Christian Schwörer
Generalsekretär